

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach
107An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT	
Zl.	27-GE/90
Datum:	5. APR. 1990
Verteilt	6.4.90 Cho

• 1017 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Sp 508/90/Mag. Ke/MS
Mag. KellnerBitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05/4489
Fax 502 06/250Datum
2.4.1990Betreff
Entwurf einer Novelle zum Arbeits-
losenversicherungsgesetz 1977.

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 zur gefälligen Kenntnisnahme und Verwendung.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Beilagen



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045¹⁰⁷ Wien · Postfach

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
Zl. 37.001/9-3/90
14. 2. 1990

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Sp 508/90/Mag. Ke/PH
Mag. Kellner

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 06/4288
Fax 502 06/250

Datum
2. 4. 1990

Betreff
Entwurf einer Novelle zum Arbeits-
losenversicherungsgesetz 1977.

Die vorliegende Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, das im übrigen erst Mitte des vergangenen Jahres einer umfassenden Überarbeitung unterzogen wurde, ist nach Auffassung der Bundeswirtschaftskammer in seinen wesentlichsten Punkten nicht konsensfähig. Sie sieht lediglich Verbesserungen für Arbeitslose vor. Die Novelle läßt hingegen Regelungen über eine zweckmäßigere Gestaltung der Vermittlungstätigkeit der Arbeitsämter, weiters wirkungsvollere Sanktionen bei mißbräuchlicher Inanspruchnahme von Leistungen der Arbeitslosenversicherung sowie eine durchaus mögliche Beitragssenkung vermissen. In den der Novelle vorangegangenen Sozialpartnergesprächen hat die Bundeswirtschaftskammer unmißverständlich dargelegt, daß sie als eine Grundvoraussetzung für ihre Zustimmung zu einer weiteren AlVG-Novelle zumindest eine weitere Beitragssenkung ansieht. Da der vorliegende Entwurf keines der oben angeführten Anliegen der Bundeswirtschaftskammer berücksichtigt, sprechen wir uns aus grundsätzlichen Erwägungen dagegen aus.

Unabhängig davon erlauben wir uns, zu den einzelnen Punkten der Novelle wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu den Punkten 1 und 4:

Mit Befremden haben wir festgestellt, daß diese beiden Punkte ohne entsprechende vorangegangene Diskussion in die gegenständliche Novelle aufgenommen wurden. Die vorgeschlagene Änderung würde einem im Rehabilitationsweg umgeschulten Versicherten den parallelen Bezug von Invaliditätspension und Arbeitslosengeld garantieren und daher zu einer völlig ungerechtfertigten Überversorgung führen. Bei allem Verständnis für den hier betroffenen Personenkreis glauben wir, daß es das Ziel einer beruflichen Maßnahme der Rehabilitation ist, im Anschluß daran wieder in das Erwerbsleben einzutreten. Die vorgeschlagene Maßnahme dürfte aber eher dazu geeignet zu sein, diese Zielsetzung zu vereiteln. Außerdem erscheint uns diese Regelung gleichheitswidrig zu sein, weil Invaliditätspensionisten ohne berufliche Rehabilitationsmaßnahmen schlechter gestellt würden. Davon abgesehen stellt es unseres Erachtens eine Systemwidrigkeit dar, wenn aus ein und demselben Versicherungsfall sowohl Leistungen aus der Pensionsversicherung als auch aus der Arbeitslosenversicherung erbracht werden. Wir sprechen uns daher nachdrücklichst gegen diese Regelung aus.

Zu Punkt 2:

In dieser Generalität halten wir die Begünstigung der Hausbesorger sozialpolitisch und gleichheitsmäßig für ungerechtfertigt, da die Regelung auf Größe und Wert der Dienstwohnung überhaupt nicht Bedacht nimmt. Daß die Hausbesorgerwohnung Entgeltwert besitzt, ist im Hinblick auf § 13 Abs. 6 Hausbesorgergesetz zweifellos unbestritten. Aus unserer Sicht muß bei der beabsichtigten Leistungsverbesserung bedacht werden, inwieweit Hausbesorger, die über eine kostenlose Dienstwohnung verfügen und neben ihrem Arbeitslosengeld noch S 2. 658, -- dazuverdienen können, bereit sind, eine angebotene Beschäftigung anzunehmen. Auf jeden Fall müßte legislativ sichergestellt werden, daß der Entgeltwert für die

Dienstwohnung nur insoweit unberücksichtigt bleibt, als die Wohnung das nach § 13 Hausbesorgergesetz gebührende Mindestausmaß nicht übersteigt".

Zu Punkt 6:

Dieser Punkt stellt mit der vorgesehenen Grundabsicherung für Bezieher mit niedrigem Einkommen das Kernstück der gegenständlichen Novelle dar. Wie bereits in den Vorgesprächen seitens der Vertreter der Bundeswirtschaftskammer unmißverständlich festgestellt wurde, ist bei der Festlegung der Höhe des Arbeitslosengeldes unbedingt zu beachten, daß damit kein Anreiz zur Nichtaufnahme von Beschäftigung geschaffen wird. Die Bundeswirtschaftskammer kann daher lediglich der beabsichtigten Vereinheitlichung der Nettoersatzquote auf 57,9 % zustimmen. Die darüber hinausgehende überproportionale Erhöhung des Arbeitslosengeldes für Bezieher niedriger Einkommen auf 85 % des Nettoeinkommens bzw. in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes von S 5.574,-- wird jedoch aus grundsätzlichen Überlegungen nachdrücklich abgelehnt. Die Verwirklichung von sozialpolitischen Intentionen nach Schaffung eines vom zuvor erzielten Einkommen unabhängigen Mindeststandardarbeitslosengeldes ist keinesfalls dazu geeignet, das Phänomen der Langzeitarbeitslosigkeit wirksam zu bekämpfen. Wir glauben vielmehr, daß die Realisierung solcher Vorhaben notwendigerweise zu einem völligen Desinteresse des Arbeitslosen an einer neuen Beschäftigung führen muß, zumal er dann mit Arbeitslosengeld und nur geringfügigen Nebentätigkeiten leicht mehr verdient, als er bei Vollbeschäftigung verdienen könnte. Mit entwaffnender Offenheit bezeichnen die Erläuternden Bemerkungen diese Neuerungen nur als ersten Schritt in Richtung einer Neuordnung der Arbeitslosenversicherung mit absolutem ausgleichszulagenhaften Mindeststandard. Auch wird darauf verwiesen, daß damit eigentlich Sozialhilfemaßnahmen gesetzt werden, zu denen die Länder zuständig wären, weshalb dies im Finanzausgleich zulasten der Länder seinen Niederschlag finden müsse. Zu diesem auch unter Beachtung der kompe-

tenzrechtlichen Situation problematischen Funktionswandel kommt noch dazu, daß derartige Arbeitslosengeldanhebungen in den unteren Bereichen zunehmend Druck auf die Entlohnung für tatsächliche Arbeit ausüben. Auch dies wird in den Erläuternden Bemerkungen durch Verweis auf die gegenwärtige Mindestlohndiskussion bekräftigt. Zu den direkten Kosten einer derartigen Maßnahme und den negativen Auswirkungen auf die Arbeitswilligkeit kämen daher noch die volkswirtschaftlichen Kosten des aus derartigen Maßnahmen resultierenden Lohndrucks. Aus all diesen Gründen sprechen wir uns gegen die beabsichtigte überproportionale Erhöhung des Arbeitslosengeldes für Bezieher niedriger Einkommen aus.

Zu Punkt 6, lit. c:

Zu diesem Punkt wäre festzustellen, daß die angestrebte Erhaltung der Bemessungsgrundlage bei Aufnahme einer niedriger entlohnten Beschäftigung durchaus geeignet erscheint, einen derzeit bestehenden Hinderungsgrund zur Aufnahme einer Beschäftigung zu beseitigen. Allerdings halten wir die um 5 Jahre niedrigere Altersgrenze für Frauen für völlig ungerechtfertigt. Eine derartige Differenzierung wäre nicht nur verfassungsmässig problematisch, sondern auch durch nichts zu rechtfertigen. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, daß im Pensionsversicherungsrecht mit Ausnahme des Pensionsanfallsalters sämtliche Altersgrenzen geschlechtsneutral sind und daher auch aus präjudiziellen Gründen keine weitere Differenzierung im Arbeitslosenversicherungsrecht erfolgen dürfte. Wir sprechen uns daher nachdrücklichst dafür aus, daß die vorgeschlagene Regelung in Analogie zum § 238a der 49. ASVG-Novelle zu behandeln wäre, wobei auch für Frauen das 50. Lebensjahr für den Anspruch auf Beibehaltung der Bemessungsgrundlage vorzusehen wäre.

Aufgrund der angeführten gravierenden Einwände, die aus der Sicht der Bundeswirtschaftskammer gegen die Mehrzahl der Entwurfsbestimmungen bestehen, ersuchen wir das do. Bundesministerium von einer Weiterverfolgung dieser Novelle Abstand zu nehmen.

Wunschgemäß werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

